

Datum:

ERSETZUNGSANTRAG

zur Vorlage V0302/20

Gegenstand:

Neufassung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Elternbeitragssatzung laut Anlage 1 (Stand 7. Oktober 2021). Er nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der reduzierten Bemessungssätze auf Einnahmen von ca. 8 Mio. Euro (Stand 2021) jährlich wiederkehrend verzichtet wird.

Begründung

Die Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. V0302/20 der Verwaltung wurde durch den Stadtrat am 17. Dezember 2020 vertagt. Gleichzeitig hat der Stadtrat am 17. Dezember 2020 die Verwaltung mittels Haushaltsbegleitbeschluss zur Haushaltssatzung 2021/2022 und den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe 2021/2022 (V0561/20) in Pos. 2-03 „Stabile Elternbeiträge“ beauftragt, dem Stadtrat bis zum vierten Quartal 2021 eine geänderte Vorlage zum Beschluss vorzulegen. Laut Haushaltsbegleitbeschluss wurde die Vorlage vom Stadtrat „an die Verwaltung zurücküberwiesen, um sie unter Beachtung der sinkenden Kinderzahlprognose des Statistischen Landesamtes bzw. der kommunalen Statistikstelle, an die gegenüber dem Verwaltungsentwurf zur Haushaltssatzung geringer geplanten Einnahmen (2023-2025: 7 Mio. Euro) auch für die Mittelfristplanung, anzupassen.“

Mit diesem Ersetzungsantrag kommt die Verwaltung dem Auftrag des Stadtrates nach. Die neu zusammenfassende Elternbeitragssatzung entspricht dabei nahezu vollständig dem mit der Beschlussvorlage Nr. V0302/20 ursprünglich ausgereichten Stand. Sie wurde lediglich in zwei Regelungen modifiziert. Dies insbesondere, weil die neu zusammenfassende Elternbeitragssatzung in der Diskussion der Fachausschüsse des Stadtrates sowie des Jugendhilfeausschusses grundsätzliche Zustimmung fand.

1. Änderungen im Hinblick auf die Außerkraftsetzung der bisherigen Elternbeitragssatzung

Die erste Änderung bezieht sich auf § 13 der neu zusammenfassenden Elternbeitragssatzung. Das heißt auf die Regelungen zum In-Kraft-Treten der neuen Satzung und Außerkraft-Treten der Satzung vom 15. Mai 2014. Das Rechtsamt empfahl, den Satzungstext um den Hinweis zur Außerkraftsetzung der bisherigen Elternbeitragssatzung zu ergänzen. Anderenfalls wären trotz der eindeutig formulierten Präambel faktisch zwei Satzungen in Kraft. Den Bürgern soll

nicht zugemutet werden, selbst zu prüfen, welche Satzung anwendbar ist. Die Änderung hat gleichwohl allein klarstellenden Charakter. Laut neuer Formulierung soll die Satzung nunmehr am 1. September 2022 in Kraft und gleichzeitig die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 15. Mai 2014 außer Kraft treten. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Satzung stimmt mit dem vom Stadtrat im Haushaltsbegleitbeschluss formulierten Anspruch, keine Erhöhung der Elternbeiträge im Schuljahr 2021/22 vorzunehmen, überein.

2. Änderungen im Hinblick auf die Höhe der Elternbeiträge

Die zweite Änderung bezieht sich auf § 3 der neuen Elternbeitragssatzung und die dort geregelten Bemessungsgrundsätze und Beitragssätze für die Festsetzung der Elternbeiträge. Die auf Grundlage der ursprünglich vorgeschlagenen Bemessungssätze resultierenden Elternbeiträge wurden in der Beratung der Ausschüsse zur Vorlage Nr. 302/20 vom Ergebnis her überwiegend kritisch gesehen. Unter dem Blickwinkel, den Ersetzungsantrag mehrheitsfähig zu gestalten, wurden die Bemessungssätze durch die Verwaltung nochmals überprüft.

Bezugsgröße für die Festsetzung der Elternbeiträge sind nach wie vor die jeweils zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten. Gemäß § 15 Abs. 2 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) sollen die ungekürzten Elternbeiträge bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent sowie bei Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horten höchstens 30 Prozent betragen. Für den Besuch eines Hortes an Förderschulen dürfen die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 9 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBe-trVO) höchstens 25 Prozent der bekannt gemachten Betriebskosten betragen.

Folgende Bemessungssätze werden nunmehr vor dem Hintergrund der vom Stadtrat beauftragten Prüfung als dauerhafte Lösung vorgeschlagen:

Betreuungsart	Bemessungssatz lt. SächsKitaG	Bemessungssatz lt. V0302/20	Bemessungssatz lt. Ersetzungsantrag
Kinderkrippe	mind. 15 % - max. 23 %	23 %	20 %
Kindergarten	mind. 15 % - max. 30 % Schulvorb.-jahr: max. 30 %	30 %	25 %
Hort	max. 30 %	30 %	30 %
Hort an Förderschulen	max. 25 %	25 %	25 %

Am 22. Juli 2021 wurden die Personal- und Sachkosten des Jahres 2020 (kurz: Betriebskosten) im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht. Sie würden damit - solange nicht die Betriebskosten des Jahres 2021 veröffentlicht sind - die Grundlage für die Festsetzung zukünftiger Elternbeiträge bilden.

Die nachstehende Übersicht setzt die seit 1. September 2018 unverändert gültigen Beitragssätze in Relation zu den aktuell veröffentlichten Personal- und Sachkosten des Jahres 2020:

Betriebskosten (BK) des Jahres 2020 je Betreuungsplatz		Elternbeitrag seit 09/2018	Prozent von BK
Kinderkrippe	1.283,60 Euro	216,49 Euro	16,9 %
Kindergarten	613,21 Euro	155,92 Euro	25,4 %
Hort	329,06 Euro	86,79 Euro	26,4 %
Hort an Förderschulen	491,60 Euro	115,19 Euro	23,4 %

Der aktuell von den Eltern erhobene Elternbeitrag für die Betreuung in Kinderkrippe und Kindertagespflege entspricht derzeit rund 16,9 % der Personal- und Sachkosten 2020 für einen Betreuungsplatz. Insofern sich die Personal- und Sachkosten auch in den Folgejahren mit einer jährlichen Steigerung von maximal 2 % weiterentwickeln, werden die auf Grundlage der Personal- und Sachkosten des Jahres 2026 festgesetzten Elternbeiträge den gesetzlichen Mindestsatz von 15 % unterschreiten.

Insbesondere der reale Bemessungssatz für die Betreuung in Kinderkrippen und Kindertagespflegestellen weicht mit 16,9 % mittlerweile deutlich vom Bemessungssatz der anderen Betreuungsarten ab. Ursache sind die ausgebliebenen Anpassungen der Elternbeiträge im Nachgang der Personalschlüsselverbesserungen im Krippenbereich der Jahre 2017 und 2018. Die Schlüsselverbesserungen im Bereich der Kindergärten in den Jahren 2015 und 2016 wurden noch paritätisch durch die Eltern über Beitragsanpassungen mitfinanziert.

Um die Vorteile moderat angepasster Elternbeiträge gleichmäßiger zwischen den Eltern von Kindern in Betreuung von Krippen/Kindertagespflege und Kindergärten aufzuteilen, schlägt die Verwaltung die Festlegung der Bemessungssätze bei 20 % für Krippen/Kindertagespflege und 25 % für den Kindergarten vor.

a) Elternbeitrag ab 1. September 2022

Aktuell liegen ausschließlich die veröffentlichten Personal- und Sachkosten (Betriebskosten) des Jahres 2020 vor. Auf dieser Grundlage wären zunächst folgende Elternbeiträge in den einzelnen Betreuungsarten zu erheben:

Veröffentlichte Betriebskosten (BK) des Jahres 2020 je Betreuungsplatz		Elternbeitrag seit 09/2018		Elternbeiträge lt. Ersetzungsantrag	
		Betrag	Prozent von BK	Bemessungs- satz neu	Elternbeitrag neu
Kinderkrippe	1.283,60 Euro	216,49 Euro	16,9 %	20 %	256,72 Euro
Kindergarten	613,21 Euro	155,92 Euro	25,4 %	25 %	153,30 Euro
Hort	329,06 Euro	86,79 Euro	26,4 %	30 %	98,72 Euro
Hort an Förderschulen	491,60 Euro	115,19 Euro	23,4 %	25 %	122,90 Euro

Unter Zugrundelegung der geschätzten Personal- und Sachkosten des Jahres 2021 würden sich die Elternbeiträge mit den neuen Bemessungssätzen ab 1. September 2022 auf folgende Beträge belaufen:

		Elternbeitrag seit 09/2018		Elternbeiträge lt. Ersetzungsantrag	
Geschätzte Betriebskosten (BK) des Jahres 2021 je Betreuungsplatz		Betrag	Prozent von BK	Bemessungs- satz neu	Elternbeitrag neu
Kinderkrippe	1.309,27 Euro	216,49 Euro	16,5%	20 %	261,85 Euro
Kindergarten	625,47 Euro	155,92 Euro	24,9%	25 %	156,37 Euro
Hort	335,64 Euro	86,79 Euro	25,7%	30 %	100,69 Euro
Hort an Förderschulen	501,43 Euro	115,19 Euro	23,0%	25 %	125,36 Euro

b) Finanzielle Auswirkungen

Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Höchstgrenzen ließen sich folgende Elternbeiträge auf Grundlage der geschätzten Personal- und Sachkosten des Jahres 2021 realisieren:

		Gesetzl. Höchstsatz		Ersetzungsantrag	
Geschätzte Betriebskosten (BK) des Jahres 2021 je Betreuungsplatz		Bemes- sungssatz	Elternbeitrag	Bemes- sungssatz neu	Elternbeitrag neu
Kinderkrippe	1.309,27 Euro	23%	301,13 Euro	20 %	261,85 Euro
Kindergarten	625,47 Euro	30%	187,64 Euro	25 %	156,37 Euro
Hort	335,64 Euro	30%	100,69 Euro	30 %	100,69 Euro
Hort an Förderschulen	501,43 Euro	25%	125,36 Euro	25 %	125,36 Euro

Die Differenz zwischen erzielbaren und den auf Grundlage der reduzierten Bemessungssätze festgesetzten Elternbeiträgen führen in den Folgejahren zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 8,1 Mio. Euro jährlich. Diese sind dauerhaft zusätzlich zu den von der Kommune aufzuwendenden Finanzierungsanteilen für Beitragsminderungen und Absenkungen in Höhe von 26,4 Mio. Euro bereitzustellen. Der Finanzierungsanteil der Landeshauptstadt Dresden an den Personal- und Sachkosten der Kindertagesbetreuung steigt damit auf 43,3 Prozent.

Folgende finanziellen Auswirkungen sind im Zeitraum des Doppelhaushaltes 2021/2022 sowie der mittelfristigen Finanzplanung bei Beschluss des Ersetzungsantrages im Vergleich zu den bei Umsetzung der gesetzlichen Höchstsätze planbaren Einnahmen konkret zu erwarten:

Haushalts- jahr	aktuelle Kinderzahlen 9h/6h	Einnahmen aus Elternbeiträgen lt. Ersetzungsantrag	Mindereinnahmen
2022	48.800	61,66 Mio. Euro	- 8,069 Mio. Euro
2023	48.230	61,97 Mio. Euro	- 8,045 Mio. Euro
2024	47.680	62,25 Mio. Euro	- 8,026 Mio. Euro
2025	46.950	62,49 Mio. Euro	- 8,031 Mio. Euro

Im Rahmen der Planungen des Doppelhaushaltes 2021/2022 sowie der mittelfristigen Finanzplanung wurden wie in den Vorjahren die Einnahmen aus Elternbeiträgen auf Grundlage der gesetzlichen Höchstgrenzen unterstellt. Mit Beschlussfassung zum Haushalt wurden für das Haushaltsjahr 2021 weitere 10 Mio. Euro und für 2022 weitere 7 Mio. Euro bereitgestellt, um das Einfrieren der Elternbeiträge laut Haushaltsbegleitbeschluss zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen aus der Bevölkerungsprognose und der aktuellen Werte aus der Betriebskostenermittlung 2020 werden die mit Beschluss des Doppelhaushaltes zusätzlich bereitgestellten 7 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2022 ausreichen, um die zu erwartenden Mindereinnahmen auszugleichen. Für das Jahr 2022 entsteht bei Umsetzung des Ersetzungsantrages damit kein finanzieller Mehrbedarf. Für 2023 ff. sind die Mindereinnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2023/2024 auszugleichen.

c) Abstimmung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG

§ 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG sieht vor, dass die Elternbeiträge von der Gemeinde in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt werden. Dieser Verpflichtung ist die Landeshauptstadt Dresden im Vorfeld der vertagten Beschlussvorlage Nr. V0302/20 nachgekommen. Der Ersetzungsantrag schließt an dieses Abstimmungsverfahren an. Er gibt denjenigen Rückmeldungen von Trägern höheres Gewicht, die sich für niedrigere Elternbeiträge ausgesprochen hatten.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis

Satzung zur Neufassung der Elternbeitragssatzung (Stand 7. Oktober 2021)

**Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 1. September 2022**

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), i. V. m. § 8 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (GVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), i. V. m. § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) sowie Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022. 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 15. Mai 2014 wie folgt neu gefasst und beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Geltungsbereich	2
I. Festsetzung bzw. Erhebung von Elternbeiträgen/Absenkungen und Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags	2
§ 2 Elternbeiträge	2
§ 3 Bemessungsgrundsätze und Beitragssätze	2
§ 4 Absenkungen gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG	3
§ 5 Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII	3
§ 6 Datenerhebungen für die Übernahme bzw. den Erlass des Elternbeitrags gemäß § 5	4
§ 7 Aufbewahrungsfristen der für die Absenkung und Übernahme bzw. den Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten	4
II. Erhebung des Elternbeitrags für die Betreuung in kommunalen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen	4
§ 8 Fälligkeit und Zahlungspflicht	4
§ 9 Beitragsschuldner	5
§ 10 Mehrbetreuung	5
§ 11 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrags gem. § 2 und die Absenkung des Elternbeitrages gemäß § 4	5
§ 12 Aufbewahrungsfristen der beitragsrelevanter Daten	5
III. Schlussbestimmungen	5
§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Teil 1 und Teil 3 dieser Satzung gelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten (Kindertageseinrichtungen) und in Kindertagespflegestellen innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden sowie in heilpädagogischen Einrichtungen, Horten an Förderschulen und Ganztagesbetreuungen an Förderschulen.
- (2) Teil 2 dieser Satzung gilt ausschließlich für die in Abs. 1 benannten Betreuungsformen, die sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden und in Kindertagespflegestellen befinden.
- (3) Für Einrichtungen oder Betreuungsformen i. S. v. Abs. 1, welche ausschließlich durch Sozialleistungen nach dem SGB IX und SGB XII finanziert werden (Heilpädagogische Einrichtungen und Gruppen sowie Ganztagesbetreuungen an Förderschulen), gelten nur folgende Vorschriften dieser Satzung:
 - I., § 2 Abs. 3
 - III., § 14

I. Festsetzung bzw. Erhebung von Elternbeiträgen/ Absenkungen und Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung des Kindes in einer der in § 1 Abs. 1 benannten Betreuungsformen ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes. Die Elternbeiträge für die Betreuung in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden von der Landeshauptstadt Dresden erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen bei freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern oder Betrieben werden auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG in Verbindung mit § 3 dieser Satzung veröffentlicht und sind ab dem 1. September des laufenden Jahres gültig.
- (3) Wird dem Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX bzw. nach § 53 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gewährt, entfällt die Beitragspflicht nach dem SächsKitaG, wenn das Kind eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. eine Einrichtung der Ganztagesbetreuung besucht und diese durch die örtlichen Sozialämter finanziert wird.
- (4) Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII beziehen und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Landeshauptstadt Dresden besuchen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden den Elternbeitrag. § 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

§ 3 Bemessungsgrundsätze und Beitragssätze

Die Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

Diese bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die jährlich festzusetzenden Elternbeiträge.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für Kinder

- im Krippenbereich **20** Prozent der Betriebskosten
- im Kindergartenbereich **25** Prozent der Betriebskosten
- im Hort **30** Prozent der Betriebskosten
- im Förderhort **25** Prozent der Betriebskosten.

Die ungekürzten Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegestelle entsprechen

- bis einschließlich des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, den Beiträgen im Krippenbereich
- ab dem auf Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monat den Beiträgen im Kindergartenbereich.

§ 4 Absenkungen gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG

- (1) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Kindertagespflegestelle gemäß dem SächsKitaG oder einen Hort an Förderschulen besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent und für das zweite Zählkind 60 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem dritten Zählkind werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (2) Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung des ungekürzten Elternbeitrags um 10 Prozent.

§ 5 Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII

- (1) Der Elternbeitrag wird gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag übernommen bzw. erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buchs (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezogen werden oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
Eine Unzumutbarkeit des Kostenbeitrags kann sich ferner gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII). §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a ergeben, wenn die Eltern über ein geringes Einkommen verfügen.
- (2) Der Elternbeitrag soll in der Regel maximal bis zur Höhe der in der Landeshauptstadt Dresden geltenden Beitragssätze übernommen bzw. erlassen werden.
- (3) Die Anträge auf Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags gemäß Abs. 1 sind in der Landeshauptstadt Dresden zu stellen.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis darüber zu führen, dass die Anspruchsvoraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgte, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren.
Die Antragsteller sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Gewährungszeitraums unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dazu zählen auch der Bezug von Sozialleistungen bzw. dessen Wegfall.
Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsübernahme bzw.

des Elternbeitragserlasses durch Vorlage von Nachweisen zu prüfen und bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.

- (5) Die Übernahme bzw. der Erlass des Elternbeitrags gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und dem Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen in der Regel ab dem Monat der Antragstellung und ist befristet. Vor Ablauf des Gewährungszeitraums ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem Ersten des Monats erhoben, welcher dem Gewährungszeitraum folgt.

§ 6 Datenerhebung für die Übernahme bzw. den Erlass des Elternbeitrags gemäß § 5

Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags gemäß § 5 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Landeshauptstadt Dresden insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse (Erklärung zur Ausübung des Wechselmodells)
- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen
- Kindergeld
- Unterhaltsregelung
- Miete.

§ 7 Aufbewahrungsfristen der für die Absenkung und Übernahme bzw. den Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der relevanten Daten für Absenkung und Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 4 und 5 erfolgt spätestens zehn Jahre nachdem der/die Absenkung bzw. Übernahme/Erlass des Elternbeitrags zuletzt erloschen ist. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- §§ 62 bis 65, § 90 Abs. 1 bis 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c, e DSGVO
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- § 15 Abs. 1 S. 3 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

II. Erhebung des Elternbeitrags für die Betreuung in kommunalen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen

§ 8 Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig und sind für jeden Monat der Vertragslaufzeit grundsätzlich voll zu entrichten.
- (2) Endet ein Betreuungsverhältnis vor oder zum 15. eines Monats oder wird es nach dem 15. eines Monats begonnen, so wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Im Falle eines Wechsels des Betreuungsverhältnisses und der Betreuungsart, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. infolge Krankheit, Kur und Urlaub, führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags.
- (5) Erfolgen Schließungen oder Teilschließungen, welche durch die in § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen in

der jeweils gültigen Fassung genannten Gründe verursacht sind und hat das Kind aus diesem Grund weder seine noch eine andere kommunale Kindertageseinrichtung besucht und wurde kein alternatives kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet, wird der Elternbeitrag entsprechend gemindert. Spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Monat, in dem die Betreuung nicht gewährleistet werden konnte, wird Eltern automatisch ein reduzierter Beitrag abgerechnet. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Elternbeitrages.

§ 9 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Mehrbetreuung

- (1) Bei wiederholtem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit kann die Landeshauptstadt Dresden den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungszeitstufe erheben.
- (2) Für Hortkinder kann an unterrichtsfreien Tagen eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden. Im Monat vor den Ferien ist die Kindertageseinrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.

§ 11 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrags gemäß § 2 und die Absenkung des Elternbeitrags gemäß § 4

- (1) Für die Festsetzung des Elternbeitrags haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X folgende personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert:
 - Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
 - Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
 - Familienverhältnisse.
- (2) Zur Überprüfung der Ansprüche auf Absenkung des Elternbeitrags gemäß § 4 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Landeshauptstadt Dresden insbesondere folgende Daten erhoben:
 - Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
 - Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
 - Familienverhältnisse (Erklärung zum Status Alleinerziehend)
 - Nachweise des Zählkindstatus (einwohnermelderechtlicher Nachweis)

§ 12 Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der beitragsrelevanten Daten (einschließlich Betreuungsvertrag und der Daten, die für die Absenkung des Elternbeitrags gem. § 11 Abs. 2 erhoben wurden) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- §§ 62 bis 65, § 90 Abs. 1 bis 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c, e DSGVO
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- § 15 Abs. 1 S. 3 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 15. Mai 2014 außer Kraft.

Dresden, den XX.XX.XXXX

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den XX.XX.XXXX

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister